



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 299/2024
vom 6. Dezember 2024
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/563]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2023/2481 der Kommission vom 10. November 2023 zur Festlegung indikativer Zielbereiche für die unionsweit geltenden Leistungsziele für das Flugverkehrsmanagementnetz im vierten Bezugszeitraum (2025-2029) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 66xl (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1627 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„66xm. **32023 D 2481**: Beschluss (EU) 2023/2481 der Kommission vom 10. November 2023 zur Festlegung indikativer Zielbereiche für die unionsweit geltenden Leistungsziele für das Flugverkehrsmanagementnetz im vierten Bezugszeitraum (2025-2029) (ABl. L, 2023/2481, 14.11.2023).“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2023/2481 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2481, 14.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2481/oj>.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.